

| Vorlage Federführende Dienststelle: Bauverwaltung Beteiligte Dienststelle/n: | Vorlage-Nr: B 03/0145/WP17 Status: öffentlich AZ: Datum: 13.08.2019 Verfasser: | | | | | | |
|---|--|---------------|---------|---------------|------------|---------------------|--------------|
| Düppelstraße von Elsassplatz bis Weißenburger Straße Abrechnung der als Haupterschließungsstraße ausgebauten Erschließungsanlage gemäß § 8 KAG NW zum Zwecke der Erhebung von Beiträgen | | | | | | | |
| Beratungsfolge: <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;">Datum</th> <th style="text-align: left;">Gremium</th> <th style="text-align: left;">Zuständigkeit</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>12.09.2019</td> <td>Mobilitätsausschuss</td> <td>Entscheidung</td> </tr> </tbody> </table> | | Datum | Gremium | Zuständigkeit | 12.09.2019 | Mobilitätsausschuss | Entscheidung |
| Datum | Gremium | Zuständigkeit | | | | | |
| 12.09.2019 | Mobilitätsausschuss | Entscheidung | | | | | |

Beschlussvorschlag:

Der Mobilitätsausschuss beschließt die Abrechnung der als Haupterschließungsstraße ausgebauten Erschließungsanlage „Düppelstraße von Elsassplatz bis Weißenburger Straße“ zum Zwecke der Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NW in Verbindung mit der **städtischen Ausbaubeitragsatzung vom 21.12.2007 (SBS)**.

Finanzielle Auswirkungen

| | | | |
|--|----|------|--|
| | JA | NEIN | |
| | x | | |

| Investive Auswirkungen | Ansatz 2019 | Fortgeschriebe- ner Ansatz 2019 | Ansatz 2019 ff. | Fortgeschriebe- ner Ansatz 2020 ff. | Gesamt- bedarf (alt) | Gesamt- bedarf (neu) |
|--|---|---------------------------------------|---|---|-------------------------|----------------------------|
| Einzahlungen | 1.600.000 | 1.600.000 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Auszahlungen | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Ergebnis | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| + Verbesserung / - Verschlechterung | <i>0</i> | | <i>0</i> | | | |
| | Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden | | Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden | | | |

| konsumtive Auswirkungen | Ansatz 2019 | Fortgeschriebe- ner Ansatz 2019 | Ansatz 2020 ff. | Fortgeschriebe- ner Ansatz 2020 ff. | Folgekos- ten (alt) | Folgekos- ten (neu) |
|--|---|---------------------------------------|---|---|------------------------|------------------------|
| Ertrag | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Personal-/ Sachaufwand | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Abschreibungen | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Ergebnis | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| + Verbesserung / - Verschlechterung | <i>0</i> | | <i>0</i> | | | |
| | Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden | | Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden | | | |

Finanzielle Auswirkungen

PSP 5-120102-900-02900-160-1, Kostenart 68870000 Erschließungsbeiträge

Maßnahmebezogene Einnahmen

25.958,46 € Beiträge gem. § 8 KAG NW

Erläuterungen:

Der aus dem Jahr 1893 stammende Mischwasserkanal in der Düppelstraße wurde im Bereich von Elsassplatz bis Weißenburger Straße in dem Jahr 2015 erneuert, weil dieser in einem sehr schlechten baulichen Zustand war.

Der technische und betriebswirtschaftliche Abschreibungszeitraum für Kanäle von ca. 75 Jahren war bereits deutlich überschritten, so dass der Neuausbau eine erforderliche und zeitablaufbedingte Erneuerung darstellt, die eine Beitragspflicht gemäß § 8 KAG NW in der Form auslöst, dass der beitragsfähige Aufwand ausschließlich aus dem Anteil des Kanals resultiert, der sich auf die Oberflächenentwässerung der Erschließungsanlage bezieht.

Eventuelle Kostenerstattungsforderungen für die Herstellung, Erneuerung und Veränderung der Grundstücksanschlussleitung an das städtische Kanalnetz sowie die Erhebung von Grundbesitzabgaben für die private Grundstücksentwässerung bleiben von dieser Beitragserhebung unberührt.

Durch die Ausbaumaßnahme hat sich die Erschließungssituation der angrenzenden Grundstücke insgesamt verbessert. Damit gehen wirtschaftliche Sondervorteile für die betreffenden Grundstückseigentümer einher. Zum Ausgleich dieser Vorteile sind gemäß § 8 KAG NW in Verbindung mit der städtischen Ausbaubeitragssatzung vom 21.12.2007 (SBS) Beiträge zu erheben.

Die Einstufung der Düppelstraße im Bereich von Elsassplatz bis Weißenburger Straße erfolgt als Haupterschließungsstraße gemäß § 4 Abs. 5 Buchstabe b) SBS. Der Anteil der Beitragspflichtigen am gekürzten beitragsfähigen Aufwand ergibt sich aus § 4 Abs. 3 Ziffer 2 Buchstabe g) SBS und beträgt 50 v. H. Die Verteilung des von den Beitragspflichtigen zu tragenden umlagefähigen Aufwandes erfolgt gemäß § 6 SBS und unter Berücksichtigung der Ermäßigungsregelung nach § 7 SBS auf die Flächen der durch die Anlage erschlossenen Grundstücke entsprechend ihrer Größe und Ausnutzbarkeit. Die Ermittlung des gekürzten beitragsfähigen Aufwandes, des Anteils der Beitragspflichtigen sowie die Beitragssatzermittlung bitte ich der beigefügten Anlage zu entnehmen. Die Grundstücke, die von der o. a. Straße erschlossen sind und auf die der beitragsfähige Aufwand zu verteilen ist (Abrechnungsgebiet), sind in einem Lageplan ausgewiesen, der Bestandteil der Abrechnung ist.

Da diese Maßnahme nach der alten Ausbaubeitragssatzung vom 21.12.2007 abgerechnet wird und zum 31.12.2019 verjährt, ist die Abrechnung in diesem Jahr zwingend erforderlich.

Anlage/n:

Beitragssatzermittlung

Beitragssatzermittlung

Düppelstraße von Elsassplatz bis Weißenburger Straße

Straßenart: **Haupterschließungsstraße** gemäß § 4 Abs. 5 Buchstabe b) der städtischen Beitragssatzung (SBS) in der Fassung vom 21.12.2007. Die Anteile der Stadt und die Anteile der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand sowie die anrechenbaren Breiten ergeben sich aus § 4 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe g) SBS.

Ermittlung des Beitragssatzes für die Teileinrichtung(en) Oberflächenentwässerung

Ermittlung des gekürzten beitragsfähigen Aufwandes für

| | | | |
|---|-------------|-------------|--------------------|
| g) Oberflächenentwässerung | | | |
| Ausbaukosten | 51.920,71 € | | |
| beitragsfähiger Aufwand | 51.920,71 € | | |
| städt. Anteil (50 %) | | 25.960,35 € | |
| gekürzter beitragsfähiger Aufwand (50 %) | | | 25.960,36 € |

| | | | |
|--|-------------|-------------|--------------------|
| Summe beitragsfähiger Aufwand | 51.920,71 € | | |
| Summe städtischer Anteil | | 25.960,35 € | |
| Summe gekürzter beitragsfähiger Aufwand | | | 25.960,36 € |

Ermittlung des Beitragssatzes

Die wie vor ermittelten gekürzten Anteile der Beitragspflichtigen werden gemäß § 6 SBS und unter Berücksichtigung der Ermäßigungsregelung nach § 7 SBS auf die Flächen der durch die Anlage erschlossenen Grundstücke unter Berücksichtigung ihrer Größe und Ausnutzbarkeit wie folgt verteilt:

Anteil der Beitragspflichtigen dividiert durch Grundstücksflächen unter Berücksichtigung ihrer Ausnutzbarkeit:

$$\text{Oberflächenentwässerung : } 25.960,36 \text{ € : } 6.378 \text{ m}^2 = 4,07 \text{ €/m}^2$$

$$4,07 \text{ €/m}^2 \quad (\text{Beitragssatz})$$
